



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

**Amt Recknitz-Trebeltal
z. Hd. Herrn Denulat
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees**

Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlauweg

Telefon: 038324 650-13

Fax: 03994 235-413

E-Mail: Anne.Schlaweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2023-007
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 24. Juli 2024

VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Bad Sülze für das Gebiet „Scheunenviertel“

- Bearbeitungsstand: 31.01.2024

- Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 20.06.2024

Anlage(n): - Lageplan Waldfeststellung Scheunenviertel

Sehr geehrter Herr Denulat,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Mit der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll ein weiteres sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetrieb“ ausgewiesen werden. Das ca. 1,74 ha große Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Ortslage Bad Sülze und umfasst die Flurstücke 349/7, 349/8 (tlw.), 349/9, 349/10 und 361 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Bad Sülze.

Die Bestockung auf den genannten Flurstücken wurde am 12.01.2023 bereits im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens durch den Revierförster überprüft. Seinerzeit war eine Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG noch nicht gänzlich gegeben.

Bei einer erneuten Überprüfung der Flächen am 03.07.2024 und einer zusätzlichen Prüfung mithilfe einer GPS- Berechnung konnte die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

zumindest für zwei der insgesamt fünf vorgefundenen bestockten Flächen festgestellt werden. Die Flächen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Als Wald im Sinne des LWaldG M-V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes.¹

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Gemäß § 10 Nr. 1 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können und nicht Versagungsgründe nach § 15 Abs. 4 LWaldG vorliegen.

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 10, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 15 vorliegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind.

Da der Ursprungsplan aus dem Jahr 1995 und die 5. Änderung aus dem Jahr 2011 stammt, wird eine Genehmigung der Waldumwandlung nötig.

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen.

Die Shape-Dateien der beiden Waldflächen übersende ich an Ihre E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Philipp Nahrstedt
(Forstamtsleiter)

¹ Ertragstafel; Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



III

Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

**Amt Recknitz-Trebeltal
z. Hd. Herrn Denulat
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees**

Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlauweg

Telefon: 038324 650-13

Fax: 03994 235-413

E-Mail: Anne.Schlauweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2023-007
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 26. Februar 2025

VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Bad Sülze für das Gebiet „Scheunenviertel“

- Bearbeitungsstand: 05.12.2024

- Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 21.01.2025

Sehr geehrter Herr Denulat,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Mit der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll ein weiteres sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetrieb“ ausgewiesen werden.

Das ca. 1,74 ha große Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Ortslage Bad Sülze und umfasst die Flurstücke 349/7, 349/9, 349/10, 349/13 (tlw.), 349/14, 350 (tlw.) und 361/1 der Flur 3 in der Gemarkung Bad Sülze.

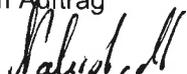
Wir verweisen an dieser Stelle auf die forstbehördliche Stellungnahme vom 24.07.2024 und die darin enthaltenen Ausführungen. Das Forstamt Schuenhagen hält an der durch unseren Forstvermesser erfassten Waldfeststellung fest. Der Lageplan zur vorherigen Stellungnahme ist weiterhin gültig.

Da Sie Zweifel an der Waldeigenschaft anbringen und begründen, ist eine nochmalige Vermessung der Flächen im Beisein aller Parteien unerlässlich. Zur Terminfindung für die Vermessung bitte ich Sie, das Forstamt Schuenhagen mit einigen Vorschlägen Ihrerseits zu kontaktieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Philipp Nahrstedt
(Forstamtsleiter)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883